

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Dr. Mainusch/Frau Willudda
Durchwahl: (05 11) 12 41-284/650
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de
Datum: 28. August 2003
Aktenzeichen: GenA 3002 III 8 II 12 R. 200

Rundverfügung K9/2003

Weitere Informationen zur "60er-Regelung"

Durch die 60er-Regelung wird die Umsetzung der Stellenplanung in den Kirchenkreisen erleichtert und dabei auf die Arbeitssituation älterer Pastoren und Pastorinnen Rücksicht genommen.
Die Umsetzung der 60-Regelung kann zeitlich gestreckt werden (Anspargung).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mitteilung K9/2002 vom 03.09.2002 haben wir Sie bereits über die so genannte 60er-Regelung informiert, die nach Beschluss der 22. Landessynode mit Wirkung vom 01.01.2003 an die Stelle einer Vorruhestands- oder Altersteilzeitregelung für Pfarrer und Pfarrerrinnen getreten ist.

1. Was ist beabsichtigt?

Wir erinnern zunächst noch einmal daran, dass die 60er-Regelung eingeführt worden ist, weil die bisherige Vorruhestandsregelung ausgelaufen und eine Altersteilzeitregelung für Pastoren und Pastorinnen nicht eingeführt worden ist. Ziel war es, die Kirchenkreise bei der Stellenplanung zu unterstützen und ihnen eine Hilfe dafür zu geben, dass bei der Umsetzung der Stellenplanung auf die Arbeitssituation älterer Pastoren und Pastorinnen Rücksicht genommen werden kann.

Auf diesem Wege sollen die strukturellen Veränderungen, die sich aus der Stellenplanung ergeben, realisiert werden können, ohne dass Pastoren und Pastorinnen in ihren letzten Dienstjahren noch zum Stellenwechsel oder zur Reduzierung des Dienstumfangs genötigt oder zum vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand gedrängt werden müssten. Statt das vorzeitige Ausscheiden von Pastoren und Pastorinnen aus dem aktiven Dienst mit zusätzlichen landeskirchlichen Mitteln zu finanzieren, sollte der Stellenabbau verlangsamt und die weitere Arbeitsverdichtung hinausgezögert werden.

Die 60er-Regelung, die den Umfang des pfarramtlichen Dienstes aufrecht erhalten und zum Teil sogar verstärken soll, ist kein Instrumentarium des Stellenplanungsrechts. Sie hängt aber mit der Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises zusammen (s. Abschnitt 2.). Durch die 60er-Regelung werden auch keine individuellen Ansprüche der über 60-jährigen Pastoren und Pastorinnen begründet. Der Sinn dieser Regelung und der Zusammenhang, in dem sie steht, sollte bei ihrer Umsetzung aber im Blick bleiben. Das bedeutet auch, dass die betroffenen älteren Pastoren und Pastorinnen an dem Prozess zur Umsetzung der 60er-Regelung zumindest beteiligt werden und ihre Arbeitssituation bei den Planungsüberlegungen nicht übergangen wird.

2. Wie "funktioniert" die 60er-Regelung?

Die 60er-Regelung funktioniert grundsätzlich so, dass der Planungsbereich für jeden Pastor und jede Pastorin, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Kosten der Landeskirche in Höhe der Hälfte seines oder ihres konkreten Stellenumfanges entlastet werden kann. Es gibt zwei unterschiedliche Möglichkeiten, diese Entlastung in Anspruch zu nehmen. Der Kirchenkreis sollte im

Zusammenhang mit seiner Stellenrahmenplanung frühzeitig überlegen, ob und in welcher Weise er von den nachfolgend genannten Möglichkeiten Gebrauch machen will, und dieses bei uns beantragen:

- a) Der pfarramtliche Dienst im Kirchenkreis wird im entsprechenden Umfang verstärkt, indem zusätzlich Aufträge an Pastoren und Pastorinnen erteilt werden. So könnte in einem Kirchenkreis mit zwei Pastoren/Pastorinnen über 60 Jahren z. B. ein Pastor im Probedienst zusätzlich eingesetzt werden; es könnten aber auch im Kirchenkreis bereits bestehende Teildienstverhältnisse für die Dauer der 60er-Regelung ausgeweitet werden.
- b) Wo sich ein zusätzlicher Einsatz von Pastoren und Pastorinnen nicht nahe legt, weil zur Umsetzung der Stellenplanung Pfarrstellen reduziert oder aufgehoben werden müssen, kann mit Hilfe der 60er-Regelung der im Plan vorgesehene Stellenabbau im entsprechenden Umfang vollzogen werden. Das Dienstverhältnis des betroffenen Stelleninhabers oder der betroffenen Stelleninhaberin wird aber vorläufig nicht verändert. In diesem Fall würden wir auf Antrag einen Kirchenkreis stellenplanerisch so behandeln, als wäre die zur Reduzierung vorgesehene Pfarrstelle bereits zur Hälfte dauervakant, obwohl sie noch mit vollem Dienst versehen wird.

3. Ansparen

Zum 01.01.2003 sind §§ 9 Abs. 2 und 13 Abs. 1 der Stellenplanungsverordnung (StPIVO RS 41-2) dahingehend verändert worden, dass die Kirchenkreise erst bis zum Ende des 4. Jahres des Planungszeitraumes – also bis zum 31.12.2006 – ein Drittel des Stellenüberhangs abzubauen haben. Diese Entscheidung führt dazu, dass die 60er-Regelung bis Ende 2006 nur dann in Anspruch genommen werden muss, wenn zusätzliche Anstellungsmöglichkeiten im pfarramtlichen Dienst geschaffen werden sollen. Es ist derzeit nicht notwendig, Pfarrstellen bereits jetzt für dauervakant zu erklären oder aufzuheben, um die erforderlichen Einsparungen fristgerecht zu erbringen.

Diese Situation hat die Frage nahe gelegt, ob die Entlastung durch die 60er-Regelung nicht für den Zeitraum angespart werden könnte, in dem sie ab Ende 2006 benötigt wird, um die dann erforderlichen Pfarrstellenkürzungen zu kompensieren. Wir sind grundsätzlich bereit, auch ein solches "Ansparen" der Entlastung aus der 60er-Regelung zuzulassen. Die 60er-Regelung bleibt jedoch auf den laufenden Planungszeitraum begrenzt. Dieses bedeutet, dass nur bis einschließlich zum 31.12.2008 "angespart" werden kann, um das "Guthaben" für einen Zeitraum bis zu einer geplanten Aufhebung oder Reduzierung einer Pfarrstelle während des laufenden Planungszeitraums oder im unmittelbaren Anschluss daran (z.B. Aufhebung einer Pfarrstelle im April 2009) einsetzen zu können.

Voraussetzung dafür ist es, dass ein solches Ansparen bei uns mit einer Erläuterung der Planungen vorher beantragt wird. Dieses ist unerlässlich, um für die Landeskirche, aber auch im Kirchenkreis planen zu können. Es ist nicht möglich, dass z. B. ein Kirchenkreis im Jahr 2007 beantragt, die 60er-Regelung gleichsam rückwirkend zu nutzen, weil er diese in den Vorjahren – ohne Abstimmung mit uns – stillschweigend angespart habe.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir sind bemüht, die 60er-Regelung bei Beachtung ihrer ursprünglichen Zielsetzung so flexibel wie möglich zu handhaben. Eine rechtzeitige Absprache im Einzelfall bietet daher die beste Chance einer für alle Beteiligten befriedigenden Handhabung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff